

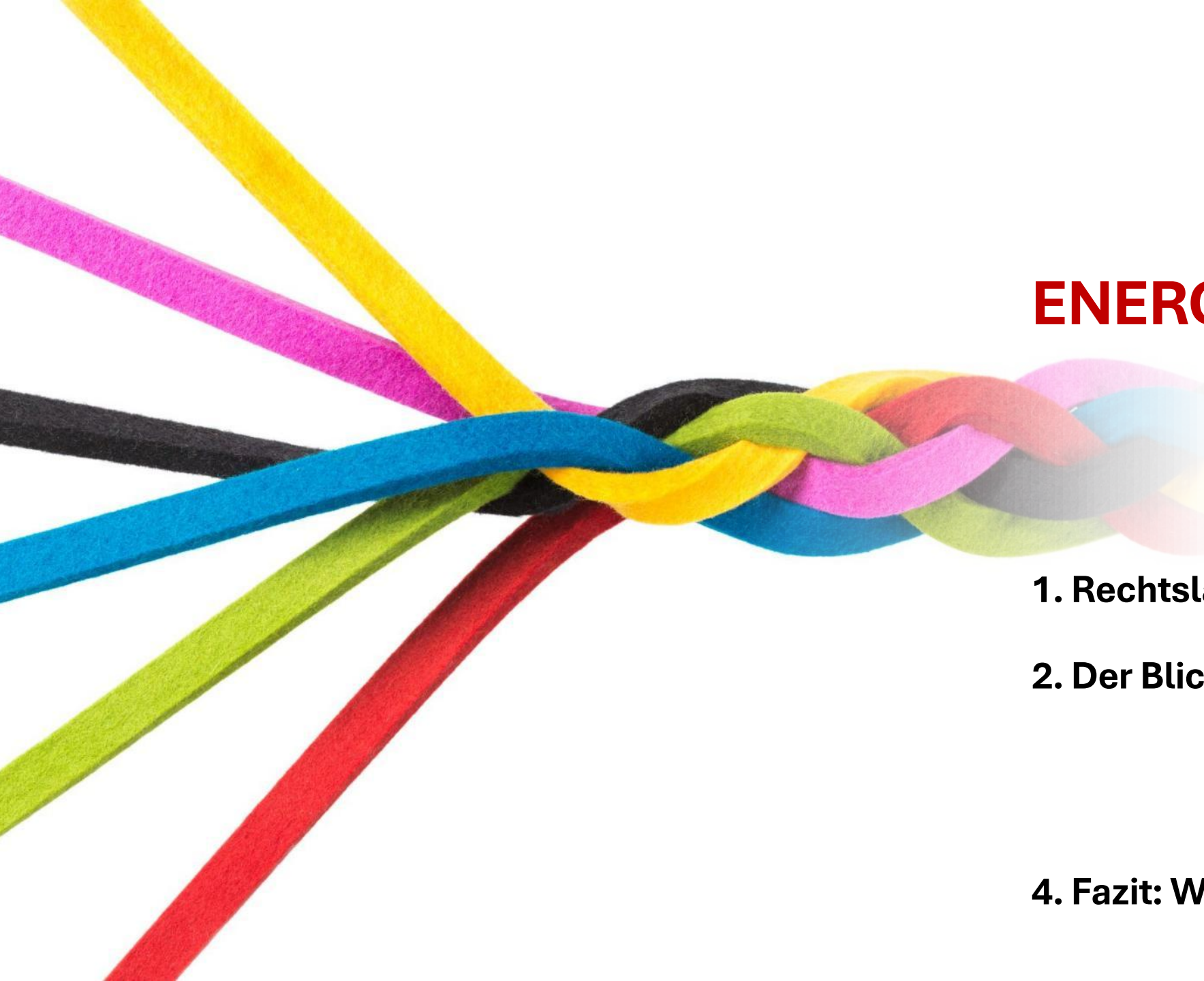
Der Blick über den Tellerrand – Wie unsere Nachbarn das Energy Sharing umsetzen



2. Fachtagung Forschungsprojekt EE-Gemeinschaften

Aktueller rechtlicher, regulatorischer und technischer Stand sowie Beispiele für Energy Sharing

2. Februar 2026 – 10:00-11:30 Uhr – Dr. Constanze Adolf – items GmbH & Co. KG



ENERGY SHARING

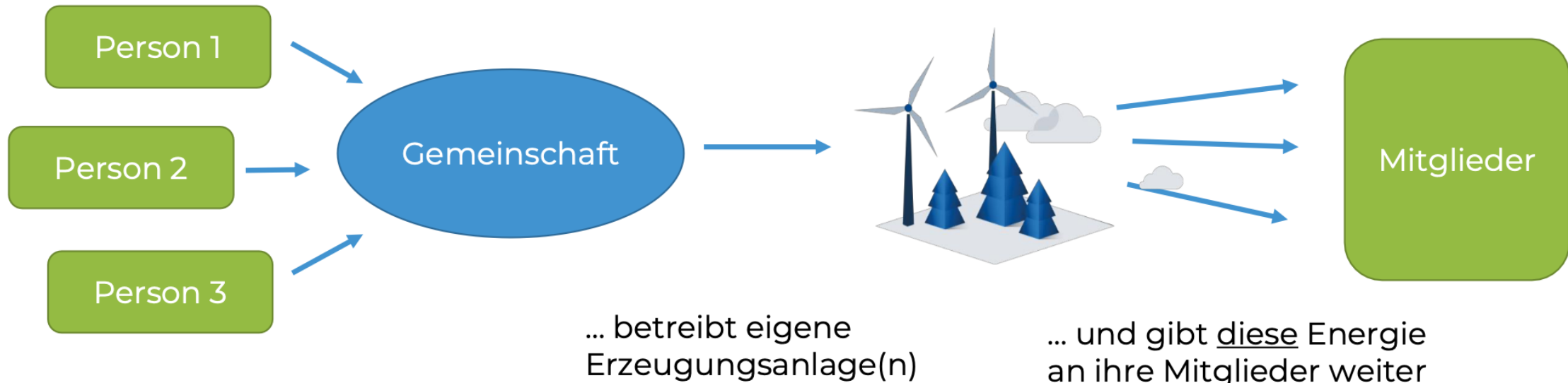
1. Rechtslage & Umsetzung

2. Der Blick über den Tellerrand hinaus

- Österreich
- Spanien
- Italien

4. Fazit: Was heißt das für Deutschland?

ENERGY SHARING: VIELE DEFINITIONEN - EIN ZIEL

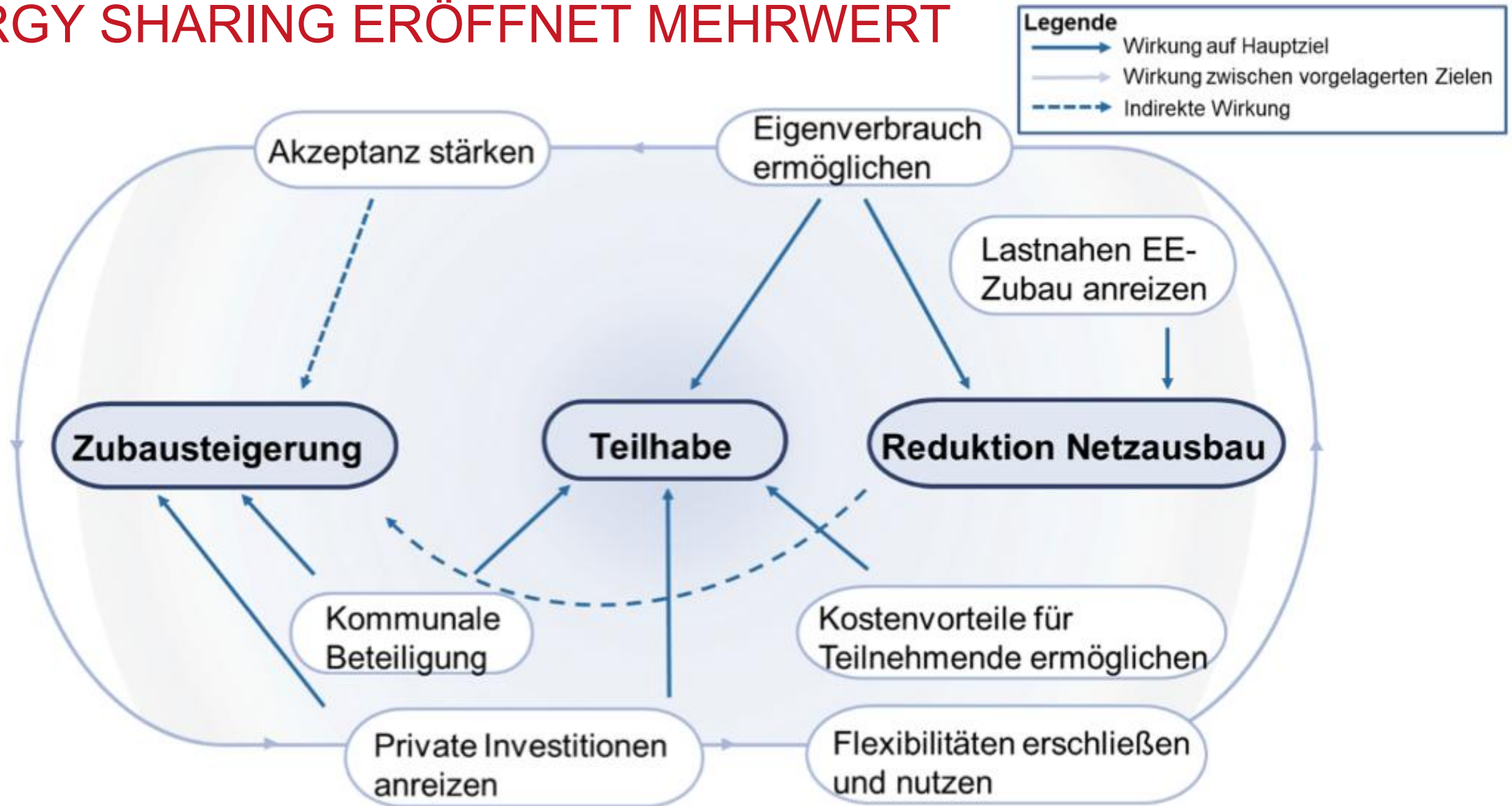


Energy Sharing-Beteiligte teilen Strom über das öffentliche Netz.



ENERGIE KANN MAN SPEICHERN –
VERTRAUEN NICHT

ENERGY SHARING ERÖFFNET MEHRWERT



Quelle: Umweltbundesamt, [Energy Sharing](#), abgerufen am 26.11.2025

Energy Sharing /
Prosumer / Aktiver Kunde

Gemeinschaftliche
Gebäudeversorgung

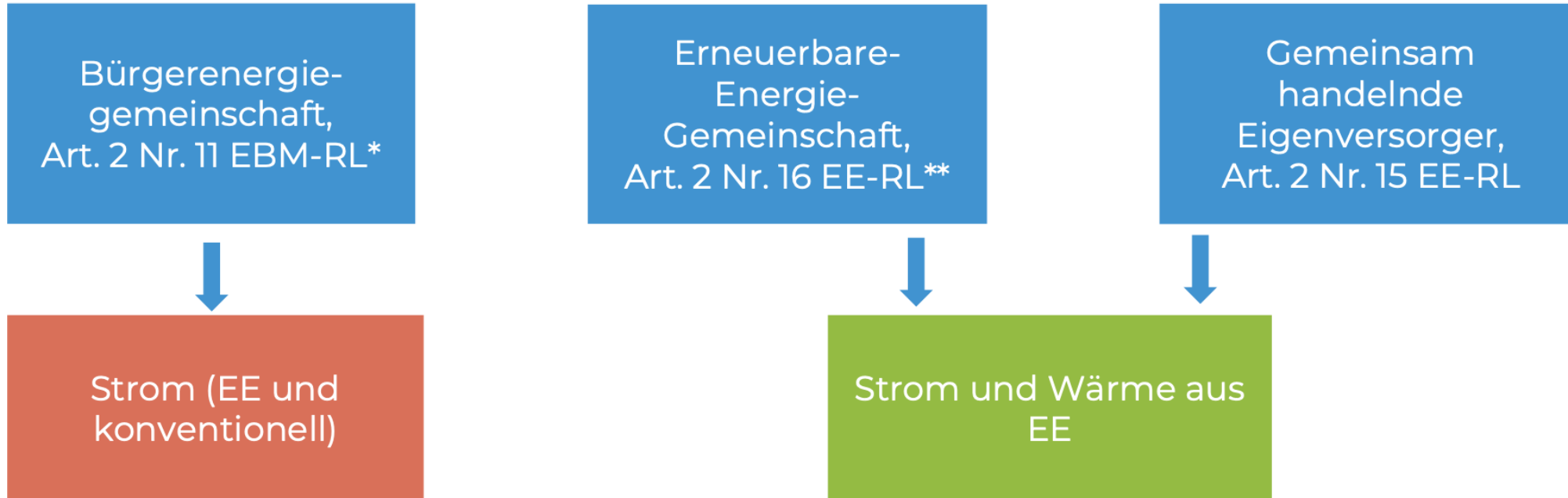
Mieterstrom

EE-Gemeinschaft /
Bürgerenergiegemeinschaft

Energieberatung, Anlagenpark, dynamische Tarife
Strom und ggf. Wärme und Mobilität, Smart Meter

WER, WAS UND WIE?

EU ERÖFFNET VIELFÄLTIGE MÖGLICHKEITEN DER TEILHABE



*Richtlinie (EU) 2019/944 (Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie)

** Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie)

Quelle: Stiftung Umweltenergierecht (2024): Bestandsaufnahme und Strukturierung der deutschen Debatte unter Berücksichtigung des EU-Rechts. Abgerufen am 28.01.2026.

A large stack of white plates is the central focus of the image. The plates are stacked high, creating a rhythmic pattern of white and grey lines. At the top of the stack, a circular logo is visible, featuring a green emblem and the text 'M.A. LABOR 1919'. The background is slightly blurred, showing more stacks of plates and a light-colored floor.

2

DER BLICK ÜBER DEN TELLERRAND HINAUS



2.1

BEISPIEL ÖSTERREICH

EIGENE KOORDINIERUNGSSTELLE

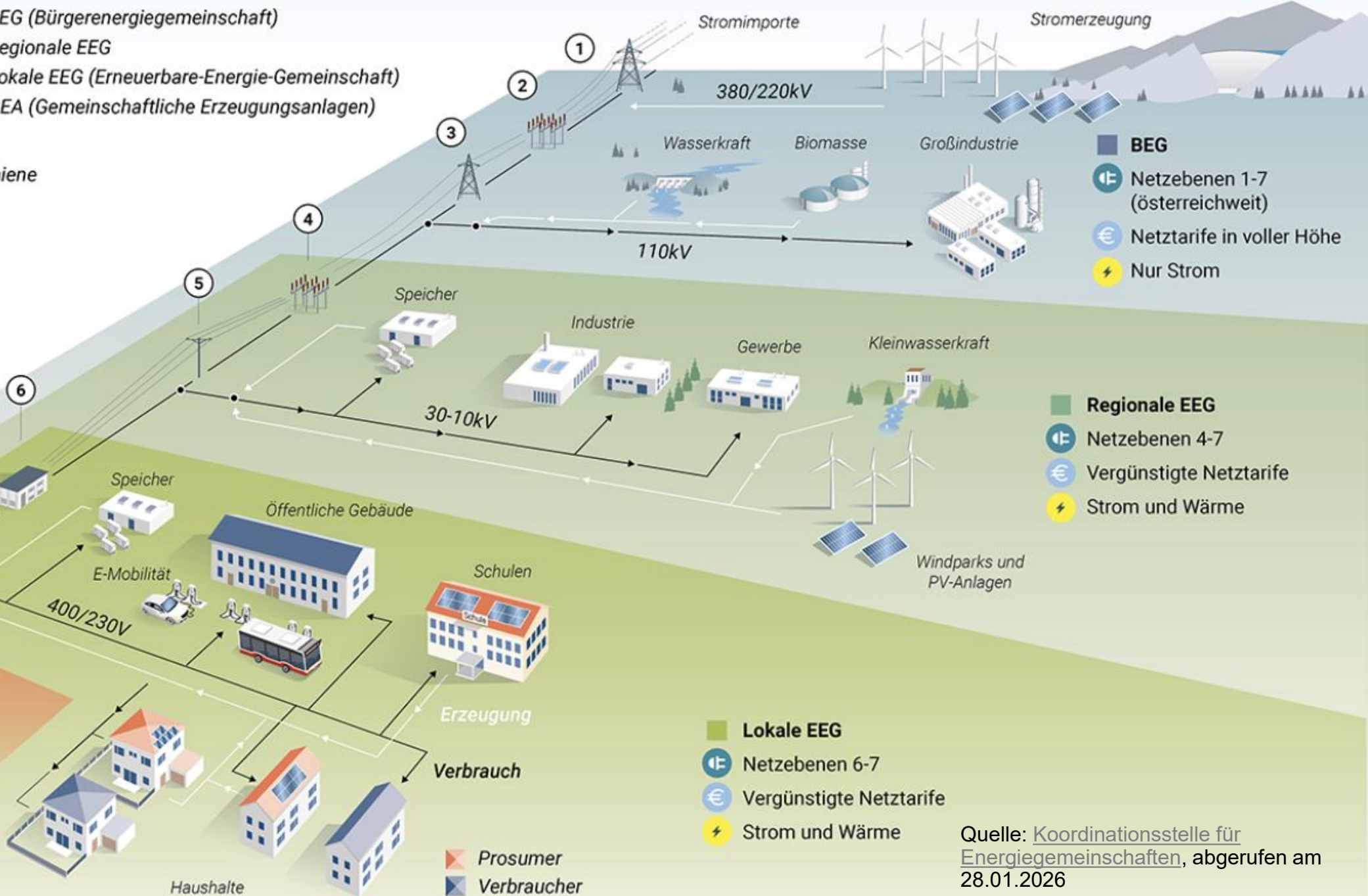
Netzebenen

- ① 380/220 kV
- ② Umspannwerk
- ③ 110 kV
- ④ Umspannwerk/Sammelschiene
- ⑤ 30-10 kV
- ⑥ Trafostationen
- ⑦ 400/230 V
- ⚡ Netznutzung
- ⚡ Energieart
- € Einsparung

- BEG (Bürgerenergiegemeinschaft)
- Regionale EEG
- Lokale EEG (Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft)
- GEA (Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen)

- BEG
- Regionale EEG
- Lokale EEG
- GEA

- GEA
- ⚡ Kein öffentliches Netz
- € Keine Netztarife
- ⚡ Nur Strom

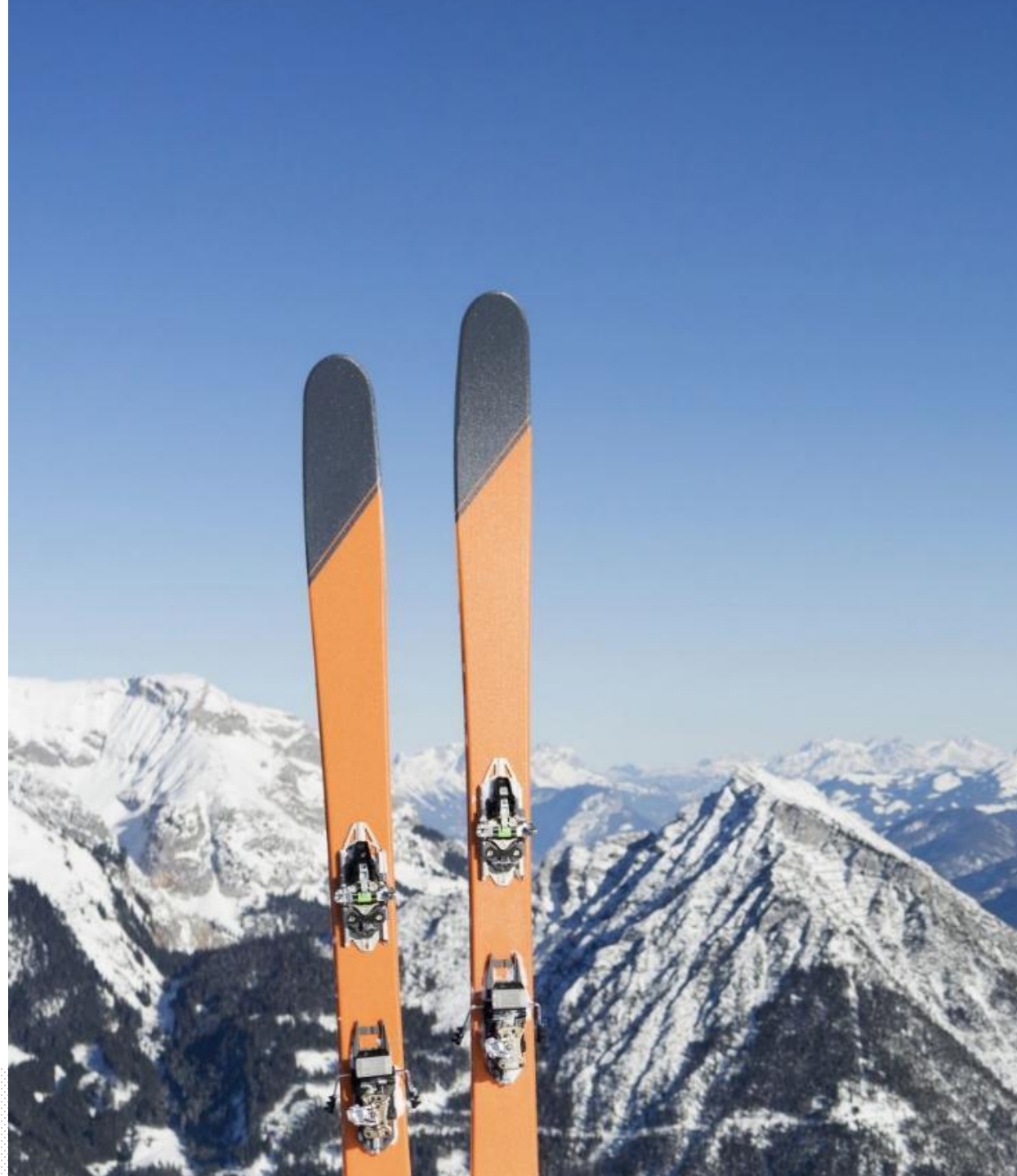


Quelle: [Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften](#), abgerufen am 28.01.2026

BEISPIEL ÖSTERREICH

- Umsetzung der RED II durch Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG, 2021) und das Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (EIWOG) in Kraft: 01.10.2026.
- Ermöglicht gemeinschaftliche Erzeugung, Speicherung, Verbrauch und Verkauf von erneuerbarer Energie.
- Energiegemeinschaften können aus natürlichen Personen, Gemeinden, Unternehmen oder juristischen Personen bestehen, dürfen aber keinen primär gewerblichen Zweck verfolgen.
- Mindestens zwei Mitglieder sind erforderlich.
- Netzbenutzer haben einen Anspruch auf den Beitritt zu einer Energiegemeinschaft.
- Teilnehmer müssen am gleichen Umspannwerk oder Trafo angeschlossen sein.
- Vereinbarungen zu Datenverwaltung, Betrieb und Wartung der Anlagen sind erforderlich, und ein konzessionierter Netzbetreiber muss einbezogen werden.

QUELLE: [ÖSTERREICHISCHE KOORDINIERUNGSSTELLE FÜR ENERGIEGEMEINSCHAFTEN](#), ABGERUFEN AM 28.01.2026



WARUM KOMPLIZIERT WENN ES AUCH EINFACH GEHT?

Gesetzliche Vorteile der gemeinsamen Energienutzung

Modelle je Nahebereich	Standortbereich	Lokaler und regionaler Nahebereich	Österreichweit
Peer-to-Peer-Verträge (P2P)	Umsetzung im Standortbereich als GEA (mit vertraglicher Vereinbarung oder über eine juristische Person wie BEG, etc.)	Keine eigene Rechtsform notwendig Teilnahme von großen Unternehmen möglich Gewinnabsicht erlaubt	
		€ Reduzierte Netzentgelte*	
Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage (GEA)		Keine eigene Rechtsform notwendig Teilnahme von großen Unternehmen möglich Schon in der Praxis umsetzbar	
		Gesetzlich nicht umsetzbar	Gesetzlich nicht umsetzbar
Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG)	€ Reduzierte Netzentgelte* € Entfall von Abgaben	Gewerbeordnung nicht anzuwenden Schon in der Praxis umsetzbar	
		€ Reduzierte Netzentgelte* € Entfall von Abgaben	Gesetzlich nicht umsetzbar
Bürgerenergie-gemeinschaften (BEG)		Gewerbeordnung nicht anzuwenden Teilnahme von großen Unternehmen möglich (unter Einhaltung der Kontrolle)	
		€ Reduzierte Netzentgelte*	Schon in der Praxis umsetzbar

* Höhe abhängig von einer künftigen Verordnung der Regulierungsbehörde

DER SCHLÜSSEL

Arbeitsplattform Energiegemeinschaften =
Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften und
Informationsstellen in den einzelnen Bundesländern

Umfassendes Beratungs- und Betreuungsangebot, z.B.

- Energienutzung (Peer-to-Peer-Verträge, etc.)
- Update/Erweiterung der Informationen auf der Homepage
- Überarbeitung bestehender Musterverträge/
Ausarbeitung neuer Musterverträge
- Ausarbeitung neuer FAQs
- Stakeholder-Austausche
- Regionaltreffen
- Vor-Ort-Weiterbildungen in den Bundesländern
- Neue Marktprozesse

QUELLE: [ÖSTERREICHISCHE KOORDINIERUNGSSTELLE FÜR ENERGIEGEMEINSCHAFTEN](#). ABGERUFEN AM 28.01.2026





Wer kann teilnehmen?

Teilnahme (gern mal groß denken!)

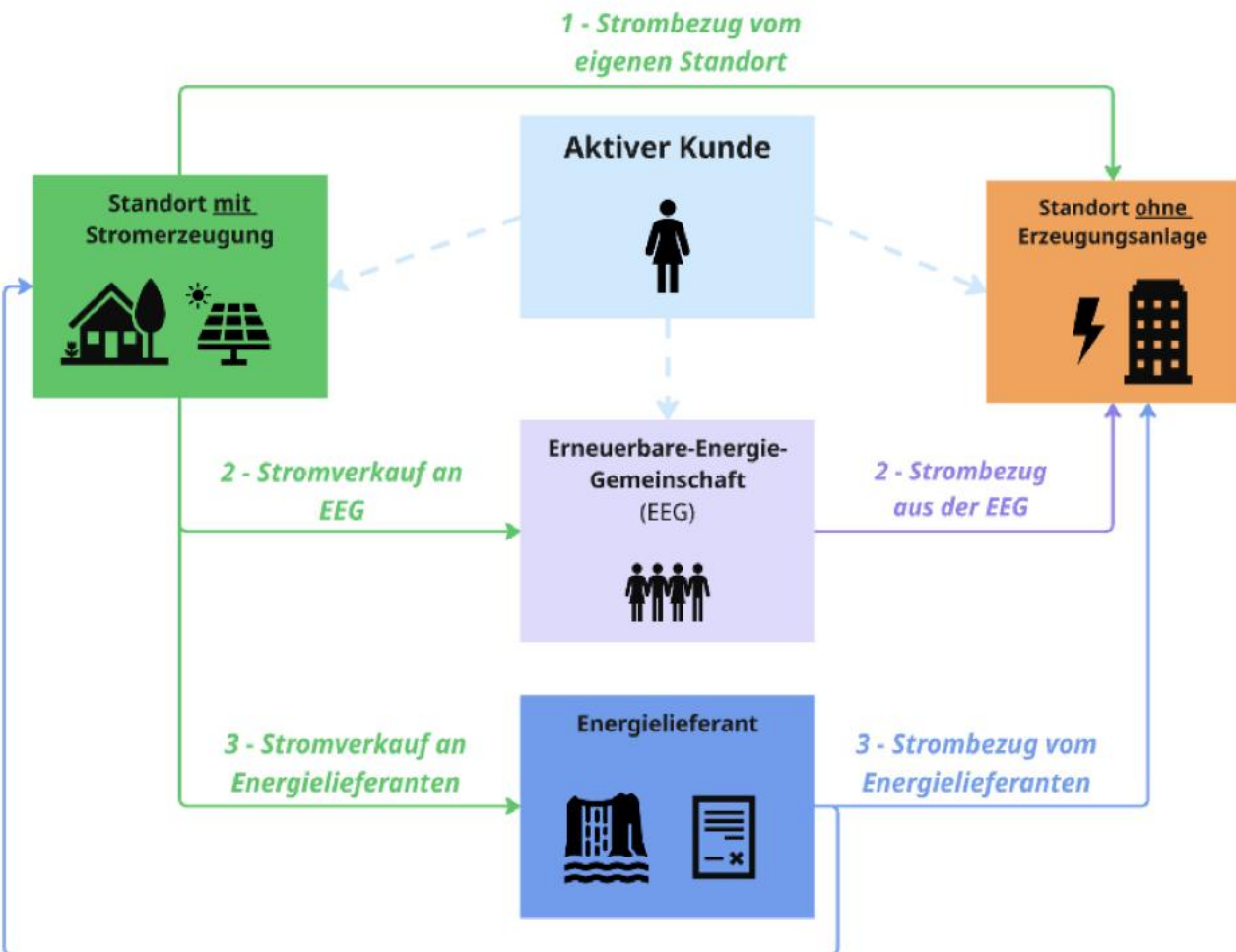
- Anlagen mit einer Maximalleistung von 6 MW – gilt für große Unternehmen, Organisatoren und andere Dritte (anteilige Nutzung).
- Großunternehmen: innerhalb der Gebotszone.

Lieferantenverpflichtungen:

- Haushalte bis 30 kW, sonstige aktive Kunden und Energiegemeinschaften bis 100 kW
- bei Überschreiten dieser Schwellenwerte: Lieferantenverpflichtungen!
- Allgemeine Lieferbedingungen, Rechnungsinformationen können vertraglich weitergegeben werden.

Spezielle Bestimmungen für Gebietskörperschaften

- Schutzbedürftige Haushalte und karitative oder soziale Einrichtungen, die schutzbedürftige Endkund:innen beherbergen müssen beteiligt werden können.
- 10% der jährlich durch die Stromerzeugungsanlage erzeugten und in die gemeinsame Energienutzung eingespeisten Strommengen zur Verfügung stehen.



Eigenerzeugter erneuerbarer Strom kann über mehrere Standorte genutzt werden

- Der grüne Standort versorgt den orangenen Standort mit PV-Strom.
- Der Energielieferant versorgt weiterhin beide Standorte mit Reststrom.
- Die Gründung einer Rechtsform bzw. die Teilnahme einer zweiten Person ist nicht notwendig.
- Mittels Mehrfachteilnahme kann der aktive Kunde mit beiden Standorten auch in einer z.B. regionalen Energiegemeinschaft teilnehmen.

Mehrfachteilnahme

- Aktive Kunden können mit einer Verbrauchs- bzw. Erzeugungsanlage an jeweils bis zu fünf gemeinsamen Energienutzungen gleichzeitig teilnehmen.

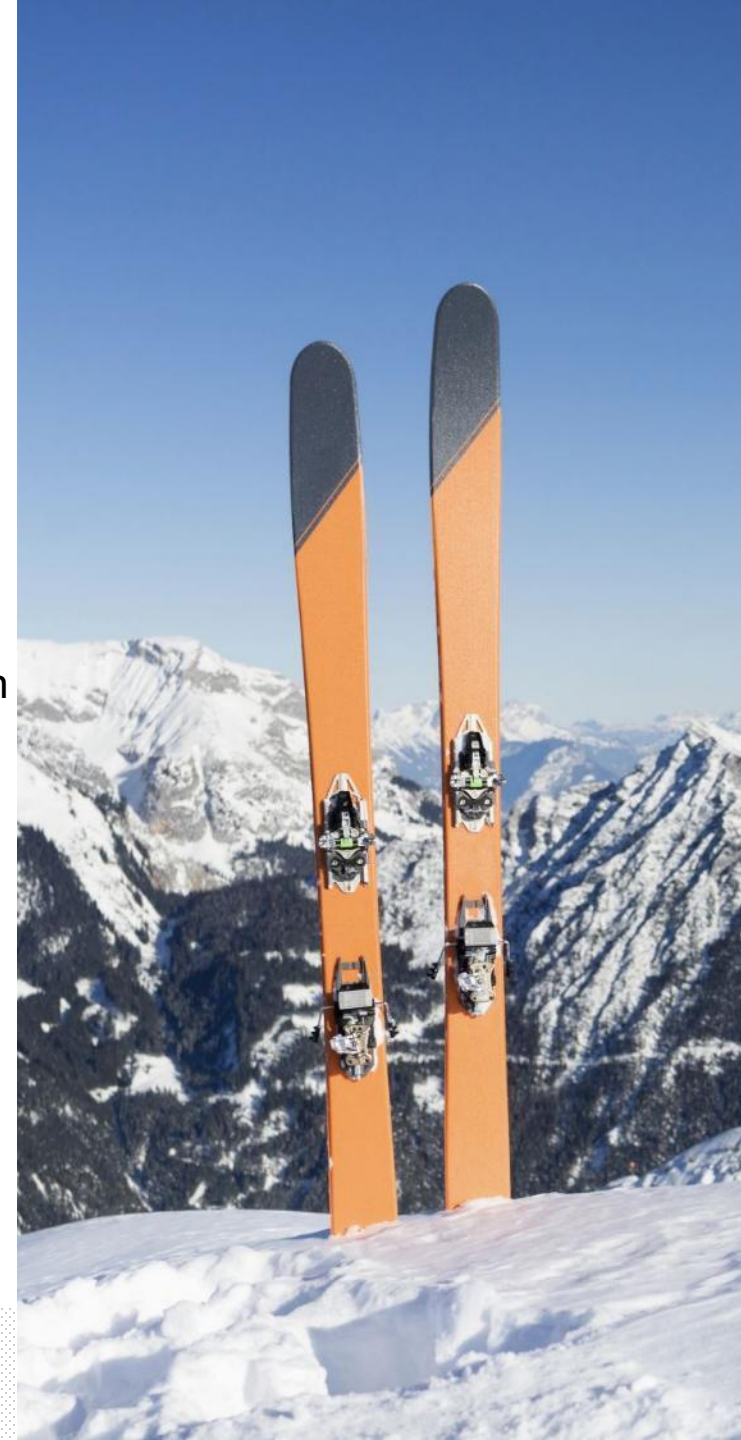
PEER-TO-PEER-VERTRÄGE (P2P)

- (P2P): eine Person nutzt mit mindestens einer oder mehreren Personen gemeinsam Strom.
- Anders als bei Energiegemeinschaften erfolgt dies nicht im Rahmen einer juristischen Person, sondern auf vertraglicher Basis.
- Auf Basis von Peer-to-Peer-Verträgen kann der eigenerzeugte Strom entweder verschenkt oder verkauft werden.
- Im Vergleich zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften ist die Gewinnabsicht erlaubt, wobei die Bestimmungen der Gewerbeordnung zu berücksichtigen sind.
- Die Abwicklung und Abrechnung der Peer-to-Peer-Verträge können direkt zwischen den Vertragspartner:innen oder indirekt über einen Dienstleister, den sogenannten Organisator, erfolgen.

Reduzierte Netzentgelte auf Basis des Nahebereichs

- Peer-to-Peer-Verträge unterliegen keiner geografischen Begrenzung und keiner begrenzten Teilnehmer:innenzahl.
- Sie können zwischen Teilnehmenden österreichweit vereinbart werden.
- Sofern sich die Teilnehmer:innen auf einen Nahebereich beschränken, profitieren diese beim Strombezug von reduzierten arbeitsbezogenen Netzentgelten.

Quelle: BMWET: [Das EIWG und seine Folgen für Energiegemeinschaften](#), abgerufen am 28.01.2026



BEISPIEL ÖSTERREICH

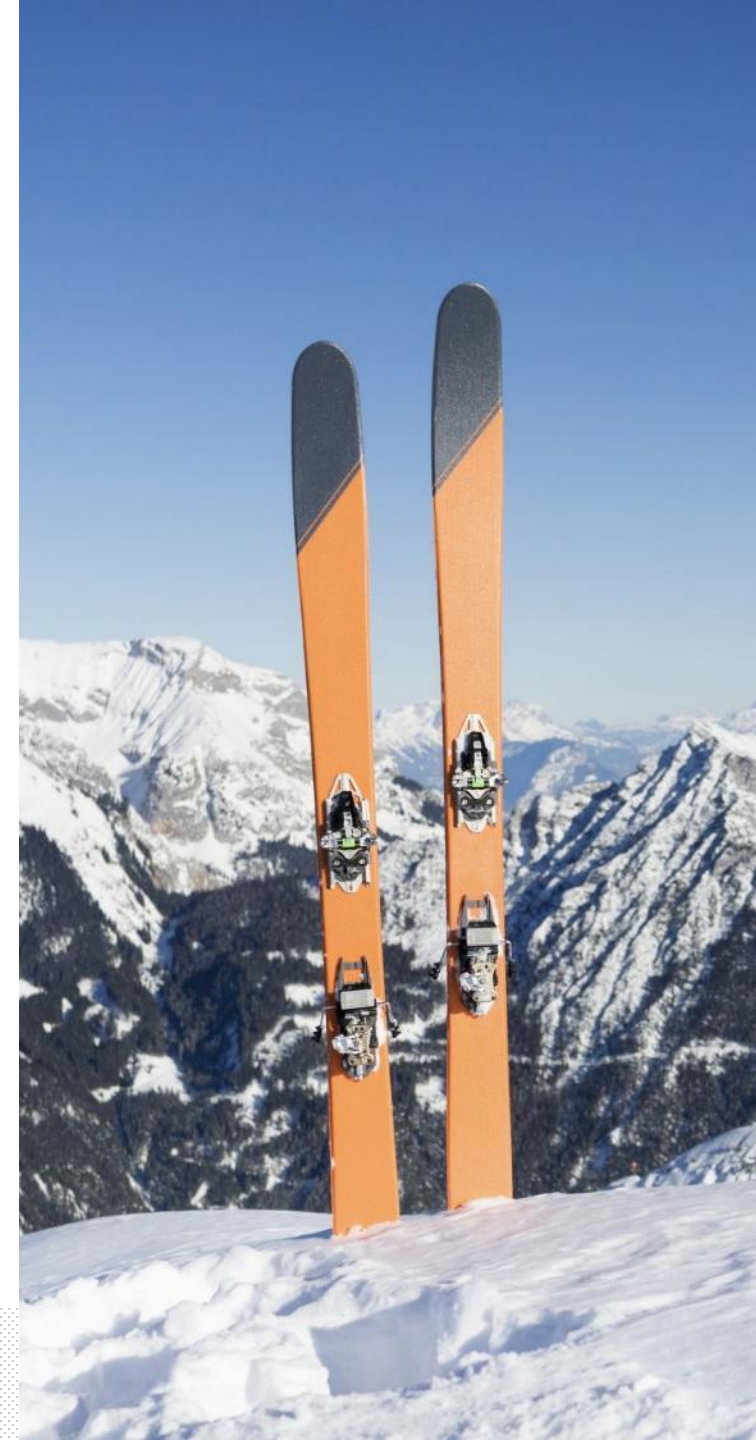
Vorteile:

- Reduzierte Netzentgelte: 57 % im Niederspannungsnetz, 28–64 % im Mittelspannungsnetz.
- Aktuell etwa 9.000 aktive Energiegemeinschaften, davon 5.000 BEGs und EEGs.
- Zentrale Koordinationsstelle bietet Unterstützung.

Herausforderungen:

- Begrenzte Netzkapazitäten in einigen Regionen.
- Komplexe bürokratische Anforderungen für die Gründung.
- Notwendigkeit der Harmonisierung mit bestehenden Förderprogrammen.

QUELLE: ÖSTERREICHISCHE KOORDINIERUNGSSTELLE FÜR ENERGIEGEMEINSCHAFTEN. ABGERUFEN AM 28.01.2026





2.2

BEISPIEL SPANIEN

EIGENE AUSSCHREIBUNGEN



„Comunidades Energéticas“ Spanien items

Fokus: Eigenverbrauch erneuerbarer Energie

- Seit 2018 Abschaffung der „Sonnensteuer“ auf eigenverbrauchten Solarstrom.
- Einführung der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft im Königlichen Gesetzesdekret 23/2020.
- Mitglieder erzeugen Strom zur Eigenbedarfsdeckung.
- Sowohl die gemeinschaftliche Eigenversorgung (einzelnes Gebäude) als auch Energy Sharing (über das öffentliche Netz) werden als autoconsumo colectivo (gemeinschaftliche Eigenversorgung) bezeichnet.
- Keine juristische Person erforderlich.
- Kapazität: max. 100 kW.
- Mitglieder eines Energy Sharing Systems können nur einmal pro Jahr wechseln.
- Vorerst Befreiung von Steuern und Netzentgelten.

Ausschreibungssystem:

- Förderung von Bürgerbeteiligung in landesweiten Ausschreibungen.
- Projekte müssen Bürgerbeteiligung vor Ort enthalten.
- Spezielle Bieterfenster für bürgergeführte, dezentrale PV-Projekte bei Versteigerungen bzw. Ausschreibungen.

Beispiel „Comunidades Energéticas“ in Spanien

Räumlicher Zusammenhang:

- innerhalb eines Radius von 500 m;
- am selben Umspannwerk;
- innerhalb desselben Gemeindegebiets (Katasterreferenz).

Förderung:

- Verschiedene Aktionspläne auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene.
- Regionale Unterstützung variiert stark: von keiner Förderung bis hin zu engagierten Programmen.

Nutzungsbeschränkungen:

- Fehlende Netzanschlusskapazitäten in einigen Gebieten.
- Nutzung des kollektiven Selbstverbrauchs nur über das Niederspannungsnetz.
- Einschränkung: Gewerbliche Nutzung nahezu ausgeschlossen.
- Begrenzte Integration von großen Erzeugern in lokale Gemeinschaften.
- Notwendigkeit einer besseren Netzplanung und -erweiterung.



A row of colorful houses in Burano, Italy, with a text overlay. The houses are painted in various colors: orange, light blue, yellow, red, green, and pink. Each house has white window frames and green shutters. The houses are set against a clear blue sky. In the foreground, there is a paved square made of stone tiles. A text overlay is positioned in the center of the image, containing the text '2.3 BEISPIEL ITALIEN' and 'GEZIELTER FÖRDERTARIF'.

2.3

BEISPIEL ITALIEN

GEZIELTER FÖRDERTARIF



Beispiel Italien

Rechtlicher Rahmen:

- Umsetzung der RED II mit dem Gesetzesdekret Nr. 199/2021.
- Weitreichende Auslegung: Energiegemeinschaften können Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Quellen erzeugen, speichern, verbrauchen und verkaufen.
- Teilnehmer können natürliche Personen, KMU und lokale Behörden sein.

Beispiel Italien

Vorteile:

- Anreizmodell: Fördertarife: 100 €/MWh für kollektiven Eigenverbrauch, 110 €/MWh für Energiegemeinschaften.
- Förderung für 20 Jahre.
- Hohe regionale Ausweitung möglich: Anschluss an den gleichen Hochvoltknotenpunkt ist Voraussetzung.
- Kombination mit Steuervorzügen für Gebäuderenovierungen möglich.

Herausforderungen:

- Begrenzte Kapazität für kollektiven Eigenverbrauch (bis 200 kW).
- Notwendigkeit der Anpassung bestehender Infrastruktur.





FAZIT: Was heißt das für Deutschland?

- ✓ These: Energy Sharing reizt Investitionen an und erhöht die Akzeptanz dezentraler erneuerbarer Energien.
- ✓ Die EU-Idee des Energy Sharing stellt BürgerInnen in den Mittelpunkt des Energiesystems.
- In Deutschland sind wir davon ein gutes Stück entfernt.
 - Fehlende Wirtschaftlichkeit: Es gibt keinerlei Anreize, die den zusätzlichen bürokratischen und messtechnischen Aufwand kompensieren.
 - Hoher Einfluss der Netzbetreiber führt zu ungleicher Behandlung der Energieteiler: Einige betreiben Netzgebiete von der Größe eines Dorfes, während andere Gebiete bis zu zehn Prozent der Landesfläche abdecken.
 - Ausweitung auf Erneuerbare Wärme (Quartierskonzepte, Nahwärmekonzepte) und Sektorenkopplung wünschenswert.
 - Möglichkeit reduzierter Netzentgelte.
 - Mangelnde Marktkommunikation, Digitalisierung (Smart Meter Rollout, Internetplattform) und uneinheitliche Datenformate (mangelnde Musterverträge) führen dazu, dass Energy-Sharing-Modelle vielerorts nicht umgesetzt werden können.

KONTAKT



Dr. Constanze Adolf
Leiterin Stabsbereich Energiewirtschaft: Strategie & Wissen
items GmbH & Co.KG - Büro Unter den Linden 21 – 10117 Berlin
c.adolf@itemsnet.de